

## **Satzung der Stadt Delitzsch über die Benutzung der Unterkünfte für wohnungslose Personen und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

vom 26. September 2011

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 14. Oktober 2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 418) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch am 26. September 2011 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Stadt Delitzsch unterhält für die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen die Obdachlosenunterkunft und Notwohnungen in Delitzsch, Windmühlenweg 4 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Delitzsch. Das Verhältnis zwischen den Benutzern dieser Einrichtung und der Stadt Delitzsch ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Betreuung dieser Einrichtung kann von der Stadt Dritten übertragen werden, wobei die Zuständigkeit für die Einweisungsverfügung bei der Stadt verbleibt.
- (3) Die Stadt kann bei Bedarf weitere Notunterkünfte zur Unterbringung für wohnungslose Personen anmieten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung des Sachgebietes Jugend und Soziales der Stadt Delitzsch begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.
- (2) Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und ist auf den in der Einweisung verfügten Zeitraum begrenzt. Es kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Verzicht des Eingewiesenen enden.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden,
  1. wenn der Grund für die Unterbringung entfällt oder
  2. wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  3. wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnunterkunft Beauftragten verstoßen hat.
- (4) Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Delitzsch nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Stadt Delitzsch haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrfrist von vier Wochen nach Beendigung des Benutzungsrechtes können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.
- (5) Die Notwohnungen sind besenrein zurückzugeben.

### § 3

#### Gebührenentstehung, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie für die Notwohnungen für wohnungslose Personen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren entstehen mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Stadt Delitzsch bzw. dem Tag der tatsächlichen Räumung.
- (2) Die Gebührenhöhe beträgt für die Übernachtung in der Obdachlosenunterkunft, Windmühlenweg 4 pro Person und Tag 6,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Notwohnungen im Windmühlenweg 4 betragen pro Monat:
- |           |                      |          |
|-----------|----------------------|----------|
| Wohnung A | 60,95 m <sup>2</sup> | 314,40 € |
| Wohnung B | 45,62 m <sup>2</sup> | 235,80 € |
| Wohnung D | 21,29 m <sup>2</sup> | 146,90 € |
| Wohnung E | 34,75 m <sup>2</sup> | 235,80 € |
| Wohnung F | 25,03 m <sup>2</sup> | 172,70 € |
| Wohnung G | 24,20 m <sup>2</sup> | 166,98 € |
| Wohnung H | 24,20 m <sup>2</sup> | 166,98 € |
- (4) Der Aufnahme- und der Auszugstag werden jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die von der Stadt Delitzsch in die Unterkunft eingewiesene Person. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch, sofern sie einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist auch derjenige verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung der Stadt Delitzsch zu sein, Zugang zu der Unterkunft für Wohnungslose verschafft und diese benutzt hat oder durch die Polizei untergebracht wurde.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft sind wie folgt fällig:
- bei nicht sesshaften Personen täglich im Voraus,
  - bei wöchentlichen Einweisungen wöchentlich im Voraus,
  - bei längeren Einweisungen bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat.
- (2) Die Gebühren für die Notwohnung sind wie folgt fällig:
- bei Zuweisung über einen Monat bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat,
  - erstreckt sich die Benutzung nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden, Benutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr gerechnet.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die vom Oberbürgermeister erlassen wird. Die Benutzer haben die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Besucher in den überlassenen Räumen verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen. Der Benutzer ist zur Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen, verpflichtet. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Haftung der Stadt Delitzsch und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern oder deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Betretungsrecht**

- (1) Die Beauftragten der Stadt dürfen die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten nach vorheriger Ankündigung betreten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Beauftragten das Recht alle Räume, Einrichtungen und Anlagen in Augenschein zu nehmen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Delitzsch über die Benutzung der Unterkünfte für wohnungslose Personen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. Oktober 1998 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/11. Januar 2002) tritt damit außer Kraft.